

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

DER STÄDTEREGION AACHEN



- Amtsblatt -

69. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. JANUAR 2014

NR. 1

STÄDTEREGION AACHEN

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Städteregionsrates/ der Städteregionsrätin sowie der Vertretung der Städteregion Aachen am 25.05.2014

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Städteregionsrates/ der Städteregionsrätin und der Vertretung der Städteregion Aachen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten im Jahre 2014 auf.

1. Wahltag

Mit Bekanntmachung vom 16.10.2013 des Ministeriums für Inneres und Kommunales, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBl. NRW.) Ausgabe 2013 Nr. 27 vom 06.11.2013 Seite 479 bis 488 wird der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen auf den 25.05.2014 festgesetzt.

Zeitgleich findet an diesem Tag die Wahl zum Städteregionsrat/ zur Städteregionsrätin statt.

2. Wahlgebiet und Einteilung des Wahlgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) Kommunalwahlgesetz sind für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 Einwohnern 72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken, zu wählen.

Der Städteregionstag hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, es bei der Anzahl der zu wählenden Vertreter auf 72, davon 36 in Wahlbezirken, zu belassen.

Durch Beschluss des Wahlausschusses (Städteregion) vom 02.10.2013 wurde das Wahlgebiet in die in der Anlage aufgeführten 36 Regionswahlbezirke eingeteilt. Eine straßenzugscharfe Ausfertigung der Wahlbezirkseinteilung kann in Druckform beim Wahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil E, Zollernstr. 16, 52070 Aachen, Zimmer 477, Tel. 0241/5198-2347 angefordert oder im Internet unter www.staedteregionaachen.de aufgerufen werden. Persönliche Vorsprachen bitte ich vorab telefonisch unter 0241/5198-2347 zu vereinbaren.

3. Ort und Zeit der Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl

07.04.2014, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil E, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, Zimmer 477, eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht berühren. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. Es wird deshalb dringend empfohlen, Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können

4. Allgemeines zu den Wahlvorschlägen

Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil E, Zollernstr. 16, 52070 Aachen, Zimmer 477, kostenfrei zu erhalten; sie können auch telefonisch unter der Rufnummer 0241/5198-2347 oder per E-Mail unter *wahlen@staedteregion-aachen.de* angefordert werden.

Die Anforderungen an Wahlvorschläge sind in den §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d Kommunalwahlgesetz und in den §§ 25, 26, 31, 75a und 75b Kommunalwahlordnung beschrieben; auf diese Vorschriften weise ich ausdrücklich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Für die Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstag) sind 72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken zu wählen. Politische Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber) können Wahlvorschläge einreichen; allerdings unterscheiden sich die Anforderungen an ihre jeweiligen Vorschläge.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche auf Landesebene organisierten Parteien gem. § 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bzw. bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsmäßigen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) im Ministerialblatt Nr. 28 am 26.11.2013 (MBl. NRW. 2013 S. 499) bekannt gemacht. Werden mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet eingereicht, so brauchen die vorstehenden Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

Wahlvorschläge der vorgenannten Parteien und Wählergruppen müssen von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich unter den Ziffern 5. bis 8. dieser Hinweise.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Als Vertreter einer Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Sowohl die Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen; die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen überdies erst nach der Bekanntgabe der Wahlgebietseinteilung (14. Oktober 2013) gewählt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederoder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch eine Niederschrift nachzuweisen. Diese enthält Angaben über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge auf der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag aufgenommen werden darf nur, wer hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Person, die als erste den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Dies ist durch die Vorlage von weiteren Unterlagen (Satzung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung) nachzuweisen. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Bewerber seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind, muss der Wahlvorschlag von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Regionswahlbezirkes **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt auch bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 8 dieser Hinweise. Eine Aufstellung über die zu den einzelnen Wahlbezirken gehörenden Straßen ist auf Anforderung erhältlich (s.o. Ziff. 2).

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11a zur Kommunalwahlordnung) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur Kommunalwahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden;
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur Kommunalwahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a zur Kommunalwahlordnung mit der Versicherung an Eides Statt (Anlage 10a zur Kommunalwahlordnung); es reicht aus, wenn eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem Wahlvorschlag für die Wahl des Städteregionstages beigefügt ist;
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Kommunalwahlgesetz bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist.

6. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe sowie
- 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Vor- und Familiennamen des zu ersetzenden Bewerbers.
- 2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Dies ist durch Vorlage ergänzender Unterlagen (Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung) nachzuweisen.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind, muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 8 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11b zur Kommunalwahlordnung) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 12b zur Kommunalwahlordnung (kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen) sowie
- die Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeister nach dem Muster der Anlage 13a zur Kommunalwahlordnung; soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk kandidieren und auf der Reserveliste aufgestellt sind, genügt die Bescheinigung der Wählbarkeit, die dem Wahlvorschlag beigefügt wird;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a zur Kommunalwahlordnung mit der Versicherung an Eides Statt (Anlage 10a zur Kommunalwahlordnung);

 sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Kommunalwahlgesetz bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist.

7. Wahlvorschläge für die Wahl des Städteregionsrates

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Wer gemäß § 44 der Kreisordnung NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Wahlvorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Soweit der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten **persönlich** und handschriftlich unterzeichnet sein muss, sind ihm mindestens **360** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber als Kandidat vorgeschlagen wird. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 8 dieser Hinweise.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Städteregionsrat bzw. Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11d zur Kommunalwahlordnung) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur Kommunalwahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und die Erklärung, dass er für keinen anderen Wahlvorschlag für die Wahl eines Landrates oder Bürgermeisters seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat; die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden;
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur Kommunalwahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist (die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen);
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9c zur Kommunalwahlordnung mit der Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur Kommunalwahlordnung);

8. Gemeinsame Bestimmungen bei der Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14a- 14c zur Kommunalwahlordnung)

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Damit keine "Blankounterschriften" gesammelt werden können, sind bei der Anforderung die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 Kommunalwahlgesetz zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben; Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner **persönlich und handschriftlich auszufüllen**.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlbezirk/Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder auf dem Muster der Anlage 15 zur Kommunalwahlordnung erbracht werden. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

9. Beseitigung von Mängeln

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Liegen Mängel vor, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht betreffen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) Form und Frist nicht gewahrt sind,
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- d) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder Anlage 9c (Wahl des Städteregionsrates) oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder Anlage 10c (Wahl des Städteregionsrates) bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

10. Weitere Informationen

Diese und weitere Bekanntmachungen und Informationen sind ebenfalls im Internet unter www.staedteregion-aachen. de abrufbar.

Aachen, den 27.12.2013

Städteregion Aachen Der Wahlleiter Axel Hartmann Anlage zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen am 25.05.2014

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2013 hat der Wahlausschuss (Kommunal-wahl 2014) der StädteRegion Aachen das Wahlgebiet (Städteregion Aachen) in die unten aufgeführten 36 Regionswahlbezirke (RWB) eingeteilt:

RWB- Nr.	Kommune	grobe Bezeichnung	darin enthaltene Wahl/Stimmbezirke	Einwohnerzahl (Stand 30.06.2012)
1	Baesweiler	Baesweiler, Beggendorf, Loverich, Floverich, Puf- fendorf, Setterich	1,9,12,13,14,15,16,17,18,19	14.354
2	Baesweiler	Baesweiler, Oidtweiler	2,3,4,5,6,7,8,10,11	13.519
3	Alsdorf	Mitte, Neuweiler, Schau- fenberg, Bettendorf, Busch	0101,0301,0401, 0501,0502,0601,0602,0701,1101	15.812
4	Alsdorf	Hoengen, Mariadorf, Warden, Begau, Broicher Siedlung	1201,1301,1302,1401,1402, 1501,1701,1702,1901	14.701
5	Alsdorf	Mitte, Zopp, Ost, Kellers- berg, Duffesheide, Ofden Mariadorf, Blumenrath	0201,0202,0801,0901,0902, 1001,1002,1003,1601,1801	14.655
6	Herzogenrath	Hofstadt, Merkstein, Mitte tw., Ritzerfeld, Plitschard, Gut Neumerberen	0101,0102,0201,0202,0301, 0302,0401,0402,0501,0502, 0601,0602,0801,0802	14.955
7	Herzogenrath	Niederbardenberg, Bierstraß, Mitte tw., Straß, Pannesheide	0701,0702,0901,0902,1001, 1002,1101,1201,1202,1301,	14.902
8	Herzogenrath	Kohlscheid, Klinkheide	1302,1401,1402 1501,1502,1601,1602,1701, 1702,1801,1802,1901,1902, 2001,2002,2101,2102,2201,2202	16.483
9	Würselen	Würselen, Bardenberg	0010,0011,0020,0030,0040, 0050,0060,0070	13.875
10	Würselen	Würselen, Broichweiden tw.	0080,0090,0100,0110,0120, 0130,0140,0150	16.341
11	Würselen/ Eschweiler	Würselen: Broichweiden tw., Euchen, Linden Neusen, Eschweiler: Kinzweiler, St. Jöris, Hehlrath, Röhe, Gebiet Lyzeum	Stadt Würselen: 0160, 0170, 0180, 0181, 0190 Stadt Eschweiler: 1801,1802, 1900, 0100, 0300	15.861
12	Eschweiler	Ost tw., Dürwiß, Fron- hoven, Neu-Lohn, Weis- weiler	0500,2000,2100,2201,2202, 2300, 2400, 2500	15.926
13	Eschweiler	West, Marktviertel, Ost tw., Patternhof, Zentrum, Sportzentrum, Jahnstraße, Röthgen-West	0200,0400,0600,0700,0800, 0900,1100	14.206
14	Eschweiler	Röthgen-Ost, Waldsied- lung/Pumpe, Stich, Bergrath, Bohl, Nothberg, Hastenrath, Volkenrath, Scherpenseel	1000, 1200,1301, 1302,1400, 1500,1600,1700	17.225
15	Aachen	Laurensberg-Nord, Richterich	29,30	16.664

RWB-	Kommune	grobe Bezeichnung	darin enthaltene Wahl/Stimmbezirke	Einwohnerzahl
Nr.				(Stand 30.06.2012)
16	Aachen	Haaren, Verlautenheide, Obere Jülicher Straße	31,25	15.446
17	Aachen	Vaalserquartier, Orsbach, Vetschau, Kullen	28,32	12.720
18	Aachen	Ponttor	5,6	15.504
19	Aachen	Monheimsalle/Untere Jülicher Straße	7,8	13.332
20	Aachen	Eilendorf	23,24	16.108
21	Aachen	Hanbruch, Westpark, Hörn	3, 4	16.014
22	Aachen	Zentrum, St. Jakob	1,2	16.370
23	Aachen	Kaiserplatz, Marschiertor	9,19	17.010
24	Aachen	Adalbertsteinweg, Fran- kenberg	10,14	18.377
25	Aachen	Panneschopp, Rothe Erde	11,12	16.732
26	Aachen	Hangeweiher, Steinebrück	20,18	18.005
27	Aachen	Burtscheider Abtei, Beverau, Burtscheider Kurgarten	16,17	17.265
28	Aachen	Forst, Driescher Hof	13,15	15.875
29	Aachen	Brand	21, 22	17.776
30	Aachen/ Stolberg	Kornelimünster, Breinig, Dorff, Büsbach tw.	Stadt Aachen: 26 Stadt Stolberg: 14,15,16,17	19.087
31	Stolberg	Atsch, Unterstolberg, Münsterbusch, Liester, Büsbach tw.	1,2,18,19,20,21,22	17.972
32	Stolberg	Velau, Steinfurt, Donner- berg, Unterstolberg tw., Oberstolberg	3,4,5,6,7,8	16.222
33	Stolberg	Gressenich, Schevenhütte, Werth, Mausbach, Vicht, Zweifall	9,10,11,12,13	12.919
34	Roetgen/	Gemeindegebiet	Gemeinde Roetgen: 1-13	15.845
	Aachen	Roetgen		
		Aachen-Walheim	Stadt Aachen: örtl. WB 27	
35	Simmerath	Gemeindegebiet Simmerath	1-16	15.409
26	Monschau	Stadtgebiet Monschau	1-13	12.377
	Wonschau	Statigeolet Monschau	1-13	12.377
inwohne	rzahlen insgesamt	(Regionswahlbezirke 1-36)		565.850

Diese Einteilung wurde gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes v. 9. April 2013 (GV.NRW.S. 194), durch Aushang am 14.10.2013 bekannt gemacht.

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94)in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Rückforderungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Rückforderungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ablehnungsbescheid vom 19.12.2013 Aktenzeichen: 431-000032248 an Herrn Marco Kern, zuletzt wohnhaft Elbinger Str. 19, 52477 Alsdorf.

Der Ablehnungsbescheid befindet sich im Amt für soziale Angelegenheiten der StädteRegion Aachen, Besondere soziale Angelegenheiten – BAföG -, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieser von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.01.2014

Der Städteregionsrat Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2014 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung: Montag, den 28.04.2014,

Beginn 15.00 Uhr,

Zollernstraße 10, Gebäude C, Großer Sitzungssaal, Raum C 130

Jagdliches Schießen: Dienstag, den 29.04.2014,

Beginn 9.00 Uhr,

Ort: Schießstand Stolberg,

Hammerwald

Mündliche Prüfung:

Mittwoch, den 30.04.2014 Freitag, den 02.05.2014, Montag, den 05.05.2014, sowie bei Bedarf Dienstag, den 06.05. und Mittwoch, den 07.05.2014 Beginn jeweils 8.30 Uhr Ort: Aachen, Zollernstraße 10,

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 27.02.2014** bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Raum B 129

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 28.04.2014 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

- 1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
- Der Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
- 3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- 4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**.

Die Gebühren sind bis spätestens 27.02.2014 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSDE33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 "Jägerprüfung"** zu überweisen.

Aachen, den 03.12.2013 Der Städteregionsrat Helmut Etschenberg

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.